

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Anzeige der Rechenschaft des B. Intermattens über seine Steuervertheilung unter die Armen von Wallis
Autor: Intermatten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alsdenn nach diesem Gesetze richten können, und nicht Gefahr laufen ein Opfer geschlossener Verträge zu werden.

Bürger Gesetzgeber! Wir setzen ein volles Vertrauen in Euch; und welches auch Eure Maaßregeln seyn werden, die Eurer Weisheit belieben werden, so werden wir uns genau darnach richten und verhalten.

Gruß, Hochachtung, und gesetzmäßiger Gehorsam.

Lausanne, den 20. Dezember 1799.

Die Unternehmer des Nouvelliste Vaudois.

Anzeige der Rechenschaft des B. Intermattens über seine Steuervertheilung unter die Armen von Wallis.

Bürger Intermatten von Saas (Kanton Wallis) Mitglied des grossen Rathes der helvetischen Republik, bekam den 17. Herbstmonat 1799. von B. D. W. 1000 Schweizerfranken an Geld, nebst etwelcher Weinwand, Kleidungsstücken u. s. w. gesammelte Steuern zur Vertheilung unter die unglücklichen deutschen Walliser. Die Rechnung ist vom 1. Christmonat und fangt an: „Verehrungswürdige Menschenfreunde! Schon von meinen Jugend-Jahren an hörte ich von der Großmuth und Freygebigkeit der Stadt Bern gegen die leidende Menschheit viel schönes sprechen: und bey meinem anwachsenden Alter wurde ich davon durch viele Thatsachen noch mehr überzeugt. Ich wagte es daher auch im Namen meiner unglücklichen Mitbrüder im deutschen Wallis, mich an Sie um eine Unterstützung zu verwenden, und in wenigen Tagen erhielt ich zu diesem Ende eine wider alle meine Erwartung grosse Steuer, welche ich laut hier beygefügtem Bericht vertheilt habe. Ich statte Ihnen dafür gegenwärtig im Namen der deutschen Wallis den wärmsten Dank ab, mit der

feyerlichsten Versicherung, daß besagte Walliser, so wie sie ewig an die stürmischen Zeiten denken werden, in denen sie aus wohlhabenden wahrhaft freyen Menschen beweiningwürdige Bettler geworden sind, eben so die Gutherzigkeit der Stadt Bern niemals vergessen werden. Mein! noch die spätesten Enkel Wallisens sollen an dieser Stadt die wohlthätigen Ketter ihrer Voreltern verehren. Geruben Sie auch bey dieser Gelegenheit, schätzbarste Freunde! die aufrichtigste Versicherung meiner besondern Ehrfurcht und Dankbarkeit anzunehmen; — Intermatten.“ Dieser Dank, dieser warme Händedruck eines redlichen Mannes verbunden mit dem Bewußtseyn, Gutes gewollt, und bewirkt zu haben, wird den milden Geberern so wohl thun, als eine Ehrenmeldung, besonders wenn stille Wohlthaten solche Ehre mit den etwas ungestümen Verdiensten der Franken um unser Vaterland theilen müssen. Auf diese Zuschrift folgt von Punkt zu Punkt das Erhaltene, und von Punkt zu Punkt die Anwendung desselben, welche eben so gewissenhaft als billig ist, und von Einsicht geleitet ward. Letzteres belegen besonders die Anmerkungen in denen er einige Ungleichheiten in der Vertheilung begründet: Z. B. dem Distrikt Ernen ließ er nur 166 Franken an Geld zukommen: weil er im Verhältniß gegen andere weniger gelitten, und einen menschlichern General als Kaintrailles bekommen hatte. Die Destreicher waren sehr lange dorten, und bezahlten diesen Bergbewohnern ziemlich alles, was sie von ihnen begehrt, so theuer, daß sich kein alter Mann zu besinnen weiß, daß die Lebensmittel je um so viel Geld gekauft worden sind. Hier haben auch die Franken nicht wie anderswo, (unter Kaintrailles) gesengt und gebrennt. Einen kleinen Theil ihrer Habe hatten sie noch dazu auf die Berge gestücht. Seit her aber ist der Bezirk durch Einquartirungen und Requisitionen aufgefressen. — Folgen die Vorschriften an die Untertheiler des Geldes, nach deren Rechnungsablage Intermatten eine weitläufigere und umständlichere Rechnung mittheilen wird. Eine Beilage enthaltet die wörtliche Abschrift der Quitanzen.